**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 6 (1890)

**Heft:** 22

Artikel: Die Natur des Konkurrenz und Submissionswesens unsrer Zeit

[Fortsetzung]

Autor: Kessler, Emil

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578292

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



mit Leiftungs-, Lieferungs- und Preisverzeichniß zu geschehen, und follen hierin die Unternehmer den von der Berwaltung geftellten Anforderungen zu jeder Zeit entsprechen und etwelche Mehrleiftungen und Lieferungen in besonderer Rechnung nachweisen, mit beutlichem Sinweis auf die schriftlichen Berein=

barungen und Beftellungen, auf die fie fich beziehen können. Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzu= reichende Rechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung berselben. Abschlagszahlungen gewährt die Ber= waltung dem Unternehmer in ungemeffenen Friften, nach Maggabe des jeweilig Geleifteten oder Gelieferten, auf Un= trag und bis zu ber von ber Verwaltung mit Sicherheit ver= tretbaren Sohe.

waltungen behördlicher= und privaterseits anerkannten hinaus, noch zu haben glauben, muffen fie vor Empfangnahme des von einer Verwaltung als Reftguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls fie fpater ausgeschloffen find. Alle Zahlungen erfolgen, insofern nichts Besonderes darüber im Bertrage festgestellt wird, aus ber Raffe ber Behörde ober des Bauherrn oder Auftraggebers, für welche oder welchen die Leiftung ober Lieferung ausgeführt wird.

§ 11. Berficherung behufs Erfüllung von Berträgen: Gine Sicherftellung für Vertragserfüllung kann durch leiftungs = fähige Bürgen als Selbstschuldner und Selbstzahler ober burch als genügend gut anerkannte Kautionshinterlage geboten werden, im Betrage von wenigstens (5) fünf Prozent der Vertretungssumme in Gold oder Faustpfand bestellt, ohne Zinsbezug und Verzinsung, aber mit rechtzeitigen Auslösungen im Aurs gesunkener entwertheter oder gekündeter Werthpapiere und Talons durch den Unternehmer. Wenn dann ein Unternehmer in irgend einer Veziehung seinen Verbindlichseiten nicht nachkömmt, kann die Verwaltung zu ihrer Schadlosshaltung auf dem einfachsten Wege die Reals oder Personalskaution in ihrem Interesse verwerthen. Wenn die Kaution nicht für Verbindlichseiten des Unternehmers in Anspruch genommen werden muß, erfolgt ihreskückgabe zu  $^3/_5$  des Gessammtbetrages nach beendigter und gutgeheißener Leistung und Lieferung und zu  $^4/_5$  nach Ablauf der Gewährleistung.

§ 12. Uebertragbarkeit des Bertrages und Gerichtsbarfeit für aus einem Bertrage entspringende Streitigkeiten.

Kein Unternehmer darf je ohne Genehmigung der Berwaltung seine Verpflichtungen auf Andere übertragen. Tritt vor Erfüllung des Vertrages Konkurs ein für den Unternehmer, so ift die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Eröffnung desselben aufzuheben. Auch wenn ein Guthaben des Unternehmers als Pfand belastet oder belegt wird durch Drittleute, sei es ganz oder nur theilweise, so kann die Verwaltung den Vertrag sofort auslösen, im Sinne der Entziehung der Leistung oder Lieferung, nach § 8 auch für zu gewährende Vergütung und zu erhebende vermögensrechtliche Ansprüche.

Diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten soll der Unternehmer unbeanstandet vorgesehener Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes — bei dem zuständigen ordentlichen Gerichte, in dessen Wohnssis, Kommune oder Kanton die den Vertrag eingegangene Beshörde oder Verwaltung auch ihren Sis hat, austragen können.

§ 13. Das Schiedsgericht sachverständiger Experten.

Wenn gegen eine Entscheidung der vertragsschließenden Behörde oder Verwaltung in Streitigkeiten über aus dem Bertrage erwachsende Rechte und Pflichten und die Aussführung des Vertrages die Anrufung eines Schiedsgerichtes zulässig oder nöthig ist, darf hiedurch die Fortführung der Leistungen und Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen nicht aufgehalten werden.

Soll eine Entscheidung durch schiedsrichterlichen Spruch ausgetragen werden, so ernennt eintretenden Falls zu diesem Behuse, sowohl die Verwaltung als der Unternehmer, je einen Sachverständigen. Im Falle volles Einverständniß unter den Sachverständigen nicht erzielt wird, so ernennt die zuständige Behörde oder der Bezirksammann einen Obmann, welcher den Ausschlag zum Entscheide geben soll. Derselbe, als wie auch die Schiedsrichter, sollen nicht aus der Zahl der unmittelbar bei der Leistung oder Lieferung betheiligten oder dieselbe irgendwie ressortiender Beannten gewählt werden.

Stellt nach erfolgter Aufforderung seitens der Verwaltung der Unternehmer den von ihm zu ernennenden Experten zum Schiedsgerichte nicht innerhalb 8 Tagen, oder bringt der Unternehmer — falls eine Einigung der Experten nicht erzielt worden ift, das von seinem Experten abgegebene Gutsachten innerhalb weiterer 4 Wochen nicht zur Kenntniß der Verwaltung, so gilt der Ausspruch des Verwaltungsexperten unwiderruflich und beide Parteien verpflichten sich ausdrücklich, den nach Einigung abgegebenen Ausspruch der Experten oder nach dem Entscheide des Obmannes, ohne Widerrede, gelten zu lassen. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verstahrens trägt in der Regel der unterliegende Theil oder es entscheidet darüber das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§ 14. Bergebung unbestimmter ober zum Boraus uns beftimmbarer Objette.

Für solche Bergebungen, für die man nicht diejenige aus freier Hand zu wählen in der Lage ist, müffen andere Formen

der Submiffion gefucht werden, wie g. B. fur Bentralheizungs= anlagen, Rrematorien, Bentilation und elektrotechnische Unlagen, deren Verdingung besondere Momente bietet, bei denen mit der Offerte das Objekt der Vergebung erst geschaffen wird; was schließlich doch freihändige Vergebung an einen Spezialiften bedingt, deffen Projeft man gur Grundlage annimmt. Wir haben baburch, daß man, um zu einer guten Leistung zu kommen, ein von einem Spezialisten verfaßtes Projekt zur Grundlage der Vergebung macht, noch kein unbedingt unveränderliches Bergebungsobjeft gewonnen. Dabei erfolgt also ber Vertragsabschluß freihandig, nachdem in einer Beihandlung die erforderlichen Ergänzungen oder bedingte Abanderungen des Projeftes und ter Offerte festgestellt find. Nur der freie Vertragsabschluß tann eine klare sichere Bafis für das ganze Geschäft uns bieten, mit einer rechnungs= mäßigen Begründung der Leistung. Insofern nicht etwa noch ein neues verbessertes und praktizirbares Verfahren sich als erforderlich und erreichbar herausstellt, ist mit dem bevor= zugten Spezialtechnifer, unter Feststellung der besondern Bedingungen, ein solcher Vertrag abzuschließen, und die Abnahme einer folden ausgeführten Unlage fann, nach Fertigftellung aller Arbeiten, auf Grund befriedigender Probeleiftungen er= folgen, sowie ber betriebsfähige Buftand ber Unlage nachge= wiesen ift. So lange die Probeleiftungen irgendwelche nennenswerthe Unftande ergeben, foll nach beren Beseitigung erft die Schlugabnahme im Bergleich zur Probeleiftung ftattfinden, bei welcher z. B. für Heizungsanlagen die erforder= lichen Temperaturmeffungen mit einem eratt funktionirenden, von den Lieferanten des Apparates zur Verfügung zu ftellen= ben Pyrometer auszuführen und zu konstatiren find.

§ 15. Mündliche Berabredung und Afford-Berhandlung: Es fönnen auch Vorschriften über Vergebung von Leiftungen und Lieferungen in so vereinfachter Form bei Berträgen über bauliche Leiftungen, Lieferungen und Arbeiten vorkommen, bag von dem Abichluß eines förmlichen Wertvertrages gur Berdingung Abstand genommen wird. Solche Borichriften bestimmen in thunlichst geeigneter Beise bas Leiftungs= und Lieferungsobjekt, 3. B. durch gegenseitig anerkannte schriftliche Notizen fann Borforge getroffen werden, daß über ben wesent= lichen Inhalt eines lebereinkommens erforderlichen Falls Beweis geführt werden fann. Dazu empfiehlt fich die Brotofollform bei Arbeiten, die mit besonderer Beschleunigung aus= geführt werben sollen. Die Form der sogen. Aktord-Zeddel wird vorzugsweise bei Ausführung von kleineren Theilarbeiten und bei Erdarbeiten angewendet und doppelt ausgefertigt. Berträge werden auch auf dem Wege ber Korrespondeng geschlossen, indem die eine Partie schriftlich Aufträge auf ge= machte Offerten ber anderen bin ertheilt. Gine zusagenbe Antwort genügt zum Abichluffe eines Beichaftes für Liefe= rungen. Durch bas Suftem der Marginal= oder Rand= schreiben wird der schriftliche Verkehr sehr vereinfacht und mit dem allgemein üblichen Gebrauch der Ropirpreffe Gs foll die denkbar knappste und einfachste Form stets gewahrt bleiben und unbedingt überall da, wo man mit dem mundlichen Verfehr ichneller und einfacher zur Erledigung ber Sache fommt, muß diefer ftattfinden und die relativ immer schwerfällige schriftliche Behandlung nur auf das für den Beweis absolut Nothwendige beschränft bleiben. Das Recht ift die Nothwendigkeit im Gebiete ber Freiheit für ben Men= ichen, mit ber ichuldigen Rücksicht auf andere, burch Beichrän= fung ber Sonderfreiheit, welche Beidrankung in ber Natur der Lebensverhältniffe begründet ift und fittlich und vernunft= gemäß folgeweise gerechtfertigt ift, begrenzt burch bas Befet und ben gum Ausbruck gelangten Mehrheitswillen, bem fich der Ginzelwille unterziehen muß.

(Schluß folgt.)